

SATZUNG

TTC Heusenstamm



Stand 19. Juni 2007

SATZUNG DES TTC HEUSENSTAMM E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein, der am 23.07.1955 gegründet wurde, führt den Namen:
„Tischtennisclub Heusenstamm e.V.“
kurz
„TTC Heusenstamm“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heusenstamm.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes Tischtennis (HTTV) im Landessportbund

Hessen e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports als Freizeit- und Leistungssport. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Übungs- und Spielmöglichkeiten und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verwaltungsrat Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn mit der 2. Mahnung die Streichung angedroht wurde.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Schuldhaftes und grobes Verhalten kann:
- a) die Nichterfüllung wichtiger satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) ein schwerer Verstoß gegen das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins;
 - c) ein grob unsportliches Verhalten sein. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Maßregeln

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spielordnung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden (sinngemäß nach § 4, Abs. 4):
- a) schriftlicher Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Mitglieder, die sich einem anderen Tischtennisverein anschließen, um dort am Mannschaftsspielbetrieb teilzunehmen, können durch den Beschluss des Vorstandes vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag gezahlt.
- (2) Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von dem Verwaltungsrat festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Härtefällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Der anfallende Mitgliedsbeitrag wird bei Fälligkeit mittels Einziehungsermächtigung (Lastschrift) erhoben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein verfügbaren Einrichtungen und Anlagen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten und die Benutzungsordnungen und die allgemeinen Vermietungsbedingungen der jeweiligen Träger der genutzten Einrichtungen zu befolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,-- die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Abwicklung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über die Maßregelung von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstands eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, jedoch maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollanten sowie

einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Protokollant wird vom Vorstand bestimmt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 13 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Sportwart, dem Jugend- und Schülerwart, dem Gerätewart, dem Damenwart, dem Vergnügungswart, dem Pressewart, dem Schriftführer, dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung und dem Beauftragten für Freizeitsport. Der Verwaltungsrat kann um bis zu 10 Beisitzer erweitert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Kassenwartes. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 12, Abs. 1, 3 der Satzung entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500,--;
- c) Erlass von Spiel-, Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- d) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Bei der Wahl des Jugend- und Schülerwartes hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 - b) Zustimmung zu den Mitgliedsbeiträgen;
 - c) Wahl des Vorstandes und Verwaltungsrates;
 - d) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Wahl eines Schriftführers.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ersatzweise kann die Einladung auch durch Veröffentlichung in der „Heusenstammer Stadtpost“ erfolgen. Mit dem Tag der Veröffentlichung beginnt die Frist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen voll stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung oder

Neufassung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu führen und zu unterzeichnen ist. Es muss von einem Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates gegengezeichnet sein.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in der darauffolgenden Amtsperiode ist nicht möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

§ 20 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erscheinen in der „Heusenstammer Stadtpost“.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18, Abs. 4). Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist erst dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
- (4) Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Heusenstamm (§ 2, Abs. 4).
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde am 30.Juli 1987 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.
Änderungen der Satzung: 18.06.1999 (Eintragung Amtsgericht Offenbach) und 19.06.2007 (Eintragung Amtsgericht Offenbach)